

**2266a Fristen und Verjährung im Zusammenhang mit der Betriebskostenabrechnung**

Es werden zwei Konstellationen behandelt:

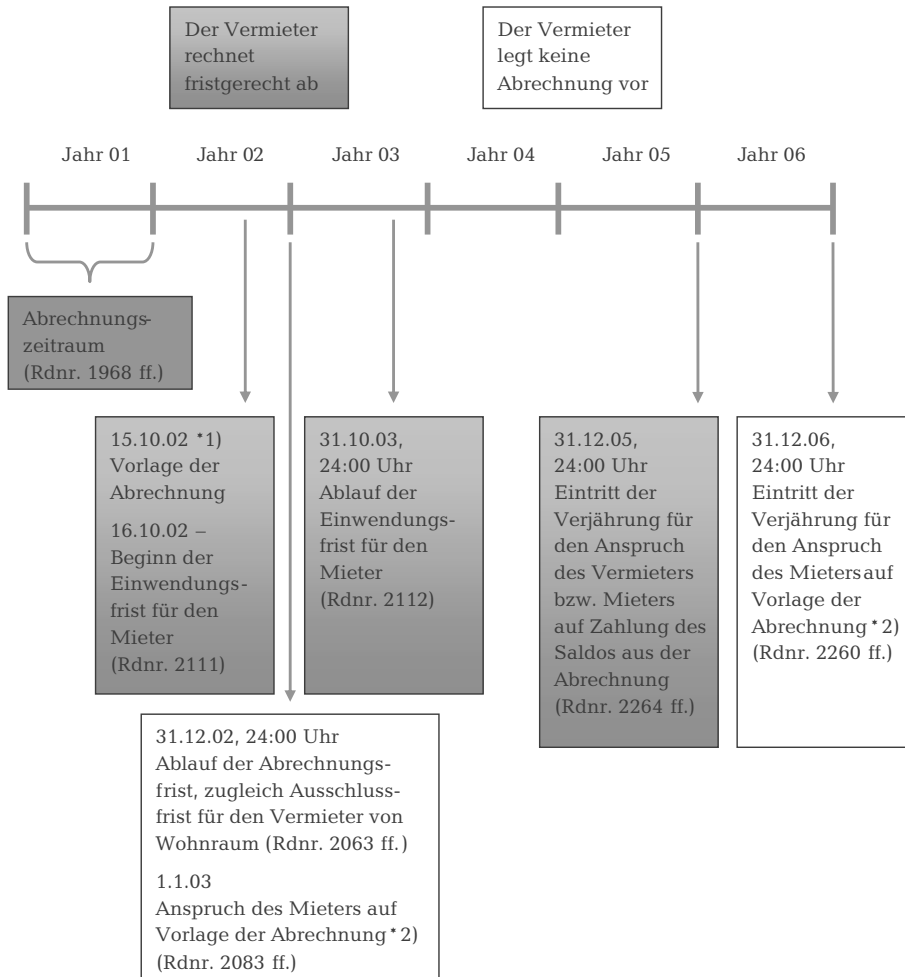


Abb. 10 – Darstellung zu den Fristen und der Verjährung bei der Abrechnung von Betriebskosten

\*1) Das Datum wurde beispielhaft gewählt.

\*2) Wenn der Vermieter nicht abgerechnet hat.

**2267** Eine Sonderregelung enthält § 8 Abs. 2 Satz 3 WoBindG für Ansprüche des Mieters im Recht des **öffentlich geförderten Wohnraums**. Hier gilt im laufenden Mietverhältnis eine Verjährungsfrist von **vier Jahren**.

**2267a Aufrechnung mit dem Anspruch auf Rückzahlung der Mietkaution nach Verjährungseintritt:** Ist die Forderung auf die Nachzahlung verjährt, kann sie der Vermieter nicht mehr durchsetzen, wenn der Mieter die Verjährungseinrede er-